Freistaat Thüringen
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Aufsicht über die Tätigkeit der

Anstalt öffentlichen Rechts „**ThüringenForst**“

THÜRINGENFORST

Inhaltsverzeichnis

1 Hintergrundinformationen
2 Errichtungsgesetz
3 Organe der Landesforstanstalt
4 Aufgaben der Landesforstanstalt
5 Zuführungsbetrag
6 Wirtschaftsplan
7 Kontrolle der Landesforstanstalt
7.1 Verwaltungsrat
7.2 Aufsichtsbehörde
7.3 Gewährträger
7.4 Externer Wirtschaftsprüfer
7.5 Thüringer Rechnungshof
7.6 Thüringer Landtag / Fachausschüsse

Wichtige Abkürzungen:

TMIL:	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (für Forstwirtschaft zuständiges Ministerium)
TFM:	Thüringer Finanzministerium
TMUEN:	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TMWWDG:	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft
LFA	Landesforstanstalt (= Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst)

1 Hintergrundinformationen

Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ (kurz: Landesforstanstalt, LFA) wurde durch **Gesetz** am 1. Januar 2012 gegründet.

Das bisherige im Landeseigentum stehende und durch die Thüringer Landesforstverwaltung verwaltete Vermögen (inkl. Grundstücke und Gebäude) der Forstverwaltung geht unentgeltlich in das Eigentum der Landesforstanstalt über.

Die Landesforstanstalt wird damit größter Waldbesitzer und zugleich größter Grundbesitzer in Thüringen.

Der Freistaat Thüringen trägt die Anstaltslast (Zuführung)

1 Hintergrundinformationen (Stand: 31.12.2017)

Die Landesforstanstalt besteht aus der Zentrale (Erfurt), 24 Forstämtern (mit 279 Revierförstereien) und weiteren Dienststellen.

Anzahl Beschäftigte: 1.394 (Beamte und Tarifbeschäftigte)

Eigene Waldfläche: ca. 200.000 Hektar

Jahresholzeinschlag (2017): 1,25 Mio. m^3 (ca. 6 m^3 je Hektar)

Umsatz des verkauften Holzes (2017): 70,5 Mio. €

Jahresüberschuss (2017): 3,27 Mio. €

2 Errichtungsgesetz

- Das Errichtungsgesetz enthält Bestimmungen über
  - Errichtung, Rechtsform, Aufgaben, Aufbau, Aufsicht und Sitz der Landesforstanstalt
  - die Organisation der Landesforstanstalt
  - Vermögen, Wirtschaftsführung, Finanzierung (Zuführungsbetrag), Rücklagen (Rücklagenbildung möglich), Rechnungswesen (doppelte Buchführung), Prüfung
  - Personal

3 Organe der Landesforstanstalt

Verwaltungsrat

12 ständige Mitglieder; „*Der Verwaltungsrat beschließt die Leitlinien für die Tätigkeit der Landesforstanstalt sowie über deren forstpolitische Grundsatzangelegenheiten. Er beschließt die Satzung sowie deren Änderungen und gibt sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung*.“

Beirat

ca. 18 Mitglieder; berät den Verwaltungsrat und den Vorstand in allen fachlichen Belangen; der Beirat hat keine Steuerungskompetenz

Vorstand

2 Personen; führt die Geschäfte der Landesforstanstalt und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich;

4 Aufgaben der Landesforstanstalt

1) **betrieblich**:
   - Bewirtschaftung des eigenen Waldes,
   - Leistungen für Dritte (z.B. Holzernte im fremden Wald),
   - Verpachtung von Grundstücken (Bestattungswald, Windpark),
   - Gestattungen
2) **hoheitlich**:
   - Tätigkeit als untere Forstbehörde, Forstaufsicht
   - Förderung des Privat- und Körperschaftswaldes (Beratung, Betreuung)
   - Waldpädagogik (Jugendwaldheime, Waldjugendspiele)
   - Forschung, Monitoring, Kartierung

5 Zuführungsbetrag

Der Zuführungsbetrag ist per Gesetz festgelegt

Der Zuführungsbetrag ist ab 2018 nur noch für die hoheitlichen Aufgaben zu verwenden.

Die Verwendung des Zuführungsbetrags ist gegenüber dem TMIL und TFM nachzuweisen. Dies wird vom externen Wirtschaftsprüfer kontrolliert.

Zuführungsbetrag sinkt von 2018 (30,1 Mio. €) bis 2025 (24,3 Mio. €) → Notwendigkeit des Personalabbaus und der Effizienzsteigerung

6 Wirtschaftsplan

Vor Beginn des Geschäftsjahres erstellt Vorstand einen **Wirtschaftsplan**

Wirtschaftsplan enthält einen 1) Erfolgsplan, 2) Finanzplan und 3) Stellenplan und ist getrennt nach betrieblichen und hoheitlichen Aufgaben darzustellen (Basis ist der Produktplan Forst)

Der Verwaltungsrat entscheidet über den Wirtschaftsplan einschließlich dessen Änderungen sowie die Verwendung von Überschüssen und die Bildung von Rücklagen

7 Kontrolle der Landesforstanstalt

Da die Landesforstanstalt eine Anstalt öffentlichen Rechts ist und den bisherigen Staatswald (d.h. öffentliches Vermögen) bewirtschaftet, ist es notwendig, ihre Tätigkeit staatlich, d.h. durch Institutionen des Freistaats Thüringen, zu überwachen.

7 Kontrolle der Landesforstanstalt

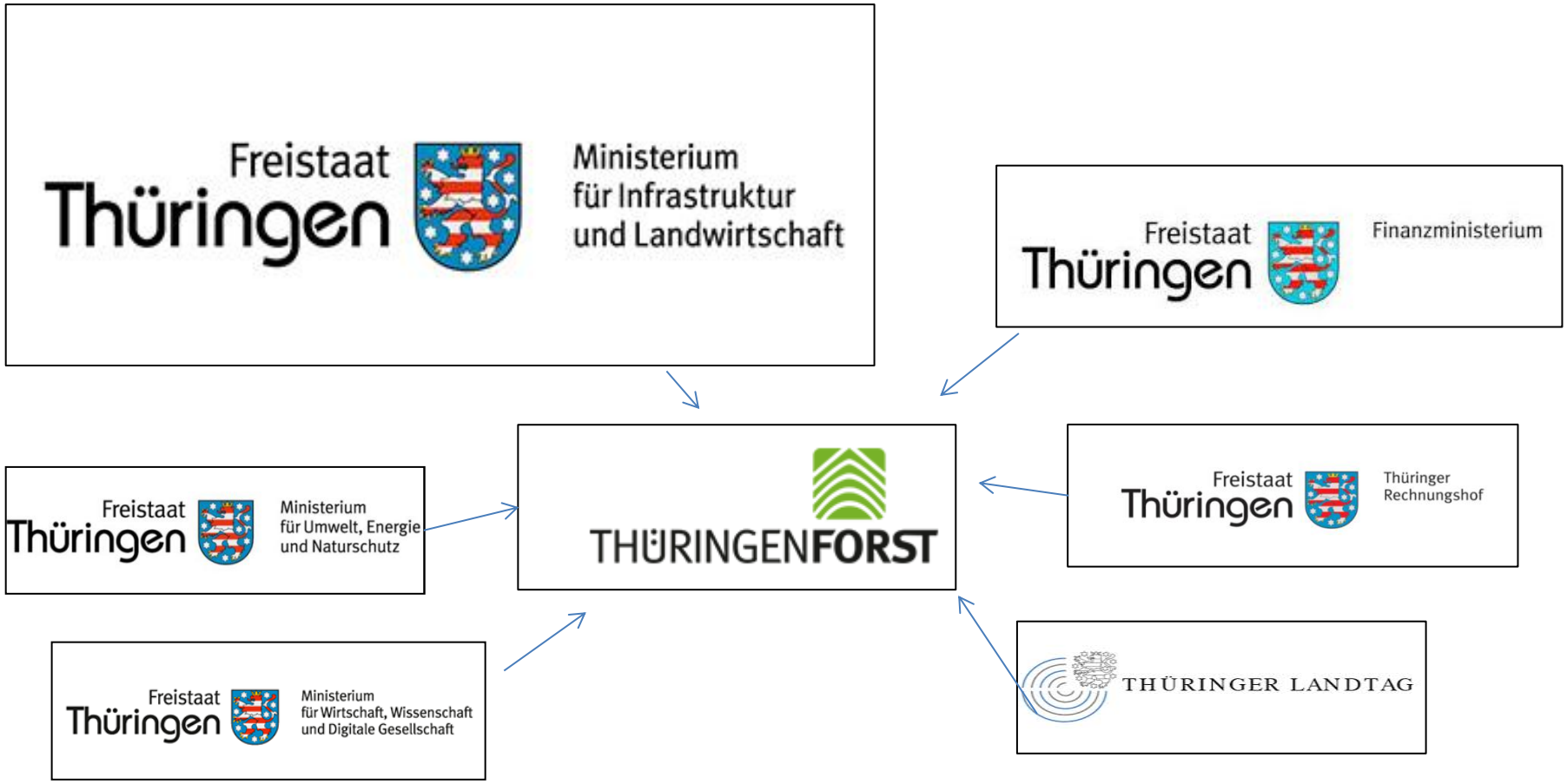

7 Kontrolle der Landesforstanstalt

1. Verwaltungsrat (TMIL, TFM, TMWWDG, TMUEN)
2. Aufsichtsbehörde (TMIL)
3. Gewährträger (TMIL, TFM)
4. Externer Wirtschaftsprüfer
5. Thüringer Rechnungshof
6. Thüringer Landtag / Landtagsausschüsse

7.1 Verwaltungsrat

„Der Verwaltungsrat beschließt die **Leitlinien** für die Tätigkeit der Landesforstanstalt sowie über deren forstpolitische Grundsatzangelegenheiten.“

„Er beschließt die **Satzung** sowie deren Änderungen und gibt sich und dem Vorstand eine **Geschäftsordnung**.“

Mitglieder des Verwaltungsrats (12): 4 Vertreter des TMIL (VR-Vors., stellv. VR-Vors.), 2 MdL, 1 Vertreter des TFM, 1 Vertreter des TMUEN, 1 Vertreter des TMWWDG, 2 Personalvertreter, 1 Mitglied außerhalb Landesverwaltung mit forstfachlichem/kaufmänn. Sachverstand

7.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat entscheidet u.a. über:

- den **Wirtschaftsplan**
- den **Jahresabschluß** mit dem **Jahresbericht**
- die Entlastung des Vorstands
- die Vergabe von Aufträgen > 1 Mio. Euro (netto)
- den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen > 1 Mio. Euro
- die Gründung oder den Erwerb von Unternehmen
- die Aufnahme von Krediten > 1 Mio. Euro
- die Bestellung und Beauftragung eines Abschlussprüfers

7.2 Aufsichtsbehörde

Gemäß Errichtungsgesetz führt die Aufsichtsbehörde (TMIL) die

- **Rechtsaufsicht** über die betrieblichen Aufgaben
- **Fachaufsicht** über die hoheitlichen Aufgaben

durch

Rechtsaufsicht: prüft, ob Landesforstanstalt rechtmäßig handelt

Fachaufsicht: prüft ob, Landesforstanstalt rechtmäßig und zweckmäßig (Kriterium: z.B. Wirtschaftlichkeit) handelt

In zentralem Dokument („Kompendium“) sind Leitlinien, Ziele und Instrumente der Aufsicht beschrieben

7.2 Aufsichtsbehörde

Für die Rechts- und Fachaufsicht stehen sowohl **präventive** als auch **repressive Instrumente** zur Verfügung

Oberste Priorität der Aufsichtsbehörde hat eine integrierte Aufsicht, welche kooperativen und präventiven Charakter trägt: Fehler und Mängel sollen im Vorfeld vermieden werden, statt sie nachträglich zu kritisieren.

Der Schwerpunkt der Aufsicht liegt bei der Fachaufsicht über die <u>hoheitliche</u> Tätigkeit.

7.2 Aufsichtsbehörde

Instrumente der **Rechtsaufsicht**

Präventiv	Erläuterung
Anzeigevorbehalt	Ein bestimmtes Handeln muss von der Landesforstanstalt gegenüber Aufsichtsbehörde rechtzeitig angezeigt werden (Bsp.: Ausführung Wirtschaftsplan wird negative Auswirkungen auf Landeshaushalt haben)
Genehmigungsvorbehalt	Landesforstanstalt muss für ein bestimmtes Handeln die Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des TFM bzw. des Gewährträgers einholen, bevor sie handelt (Bsp: geplante Unternehmensbeteiligungen)
Selbsteintritt	Aufsichtsbehörde nimmt Aufgaben der Landesforstanstalt selbst wahr oder lässt diese durch Dritte durchführen

Repressiv	Erläuterung
Rechtliche Prüfung	Nachträgliche Kontrolle, ob Landesforstanstalt gemäß gültiger Rechtsnormen handelt (Bsp.: Einhaltung Forst-, Jagd- Fischereirecht)
Externe Weisung	Schriftliche Anordnung zu einer bestimmten Handlung (Einzelfall oder abstrakte Vielzahl von Fällen); kann präventiv oder repressiv wirken;

7.2 Aufsichtsbehörde

Instrumente der **Fachaufsicht**

Präventiv	Erläuterung
Anzeige- /Genehmigungsvorbehalt, externe Weisung, Selbsteintritt	s.o.
Gemeinsame Strategieplanung	Festlegung von strategischen Zielen und Maßnahmen für einen mittelfristigen Zeitraum durch LFA und Aufsichtsbehörde
Zielvereinbarungen	Verwaltungsrat oder Aufsichtsbehörde vereinbaren mit dem Vorstand Ziele; Umsetzung soll durch regelmäßige Gespräche unterstützt werden; z.B. bestimmtes Projekt, Infrastrukturmaßnahme, Erstellung eines Konzepts, Erreichung definierter Ergebnisse; Ziele müssen operational formuliert sein (zeitlich fixiert, messbar, realisierbar durch LFA)
Dienstberatungen, Fachaufsichtsgespräche	Gegenseitige Teilnahme an Dienstberatungen, gemeinsame Beratungen
Verwaltungsvorschriften	Bsp: Erlass zur Zuständigkeit der obersten und unteren Forstbehörde in öffentlich-rechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren
Fortbildungsmaßnahmen	Zweck: Qualifizierung des Fachpersonals (Schulung zur forstlichen Förderung)

7.2 Aufsichtsbehörde

Instrumente der **Fachaufsicht**

Repressiv	
Vorgangs- und Geschäftsprüfungen	Entweder wird konkreter Geschäftsvorfall geprüft oder grundsätzlich ein isolierter Geschäftsprozess/Teilprozess (anlassbezogen oder ohne konkreten Anlass); wird in den **jährlichen Arbeitsplan** aufgenommen
Berichte	Aufsichtsbehörde fordert Berichte mit best. Informationen/Kennzahlen zu best. Themen von der Landesforstanstalt an (einmalig oder wiederkehrend)

7.3 Gewährträger

Der Freistaat Thüringen ist sog. **Gewährträger** der Landesforstanstalt. Diese Gewährträgerschaft wird durch TMIL und TFM wahrgenommen.

„Gewährträger“: Eigentümer von öffentlich-rechtlichen Unternehmen

Der Gewährträger muss sich verpflichten,

- die nötigen Mittel (d.h. Geld, Personal, Anlagevermögen) für den laufenden Geschäftsbetrieb zu sichern (Anstaltslast) und
- gegenüber Dritten uneingeschränkt zu haften (Gewährträgerhaftung)

7.3 Gewährträger

Rechte des Gewährträgers:

- bestimmte Beschlüsse des Verwaltungsrats (z.B. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss mit Jahresbericht, Kreditaufnahme > 1 Mio. Euro) bedürfen seiner Genehmigung
- Er erteilt die Entlastung des Verwaltungsrats
- Satzung der Landesforstanstalt und deren Änderung bedürfen seiner Genehmigung

7.3 Gewährträger

Rechte des Gewährträgers:

- Für Bestellung und Abberufung des Vorstands ist u.a. seine Zustimmung erforderlich
- dem Gewährträger ist der Jahresabschluß mit Lagebericht und dem Bericht des Abschlußprüfers (Kopie) vorzulegen
- Verwaltungsrat hat dem Gewährträger seinen Prüfbericht vorzulegen (Prüfung bezüglich Jahresabschluß, Lagebericht und Vorschlag der Landesforstanstalt zur Verwendung des Jahresergebnisses)

7.4 Externer Wirtschaftsprüfer

- Beauftragung Abschlußprüfer durch Verwaltungsrat (Einvernehmen Aufsichtsbehörde und Rechnungshof)
- Prüfung **Jahresabschluß** inkl. **Buchführung** und **Lagebericht**; erstellt **Bericht zum Jahresabschluß**;
- Vorstand legt anschließend den Jahresabschluß mit Lagebericht und Bericht des Abschlußprüfers dem Verwaltungsrat, der Aufsichtsbehörde und dem Gewährträger vor;
- Verwaltungsrat hat diese Dokumente zu prüfen; über das Prüfergebnis hat der Verwaltungsrat der Aufsichtsbehörde und dem Gewährträger zu berichten
- erweiterter Prüfauftrag für den externen Wirtschaftsprüfer:
  - Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
  - Zuführungsverwendung für hoheitliche Aufgaben

7.5 Thüringer Rechnungshof

Rechte des Thüringer Rechnungshofs:

- Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesforstanstalt;
- Beispiele für zurückliegende und aktuelle Prüfungen:
  - 2015: Gestattungen und Wegebenutzungserlaubnisse auf forstfiskalischen Flächen
  - 2018: Prüfung der Dienstordnung Jagd über die Verwaltung, Nutzung und Betrieb der Jagd in den Landesjagdbezirken

- Jährlich ist ein **Bericht der Aufsichtsbehörde** zum Jahresabschluss an Thüringer Rechnungshof zu übergeben

7.6 Thüringer Landtag / Fachausschüsse

Einflussmöglichkeiten / Rechte des Thüringer Landtags:

- im Verwaltungsrat sind 2 Mitglieder des Thüringer Landtags vertreten
- im Beirat ist von jeder Landtagsfraktion je ein Mitglied vertreten
- ab 100.000 € bedürfen Grundstücksverkäufe der Zustimmung des Landtags
- Landtag kann zu best. Themen Beschlüsse fassen - z.B. zur Zertifizierung oder Flächenstilllegung (politische Eigentümerentscheidungen)

7.6 Thüringer Landtag / Fachausschüsse

Rechte der Fachausschüsse:

- Vorsitzender des Verwaltungsrats berichtet einmal jährlich dem für Forsten zuständigen Ausschuss über Ergebnisse und aktuelle Entwicklungen in der Landesforstanstalt

- Landesregierung darf durch Verordnung mit Zustimmung des Forst- und des Haushaltsausschusses weitere Grundstücke an die Landesforstanstalt übertragen
- Landesforstanstalt unterrichtet TMIL und den Forst- und Haushaltsausschuss jährlich über Grundstücksgeschäfte im übertragenen Grundstücksbestand